



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 164 Schmalfilmverordnung vom 23.1.32.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

Polizeiverordnung über Schmalfilmvorführungen

vom 23. Januar 1932.

(GS. S. 57.)

Auf Grund der §§ 14, 25, 33 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) wird für den Umfang des Preußischen Staatsgebiets folgendes verordnet:

§ 1.

Bei Lichtspielvorführungen jeder Art dürfen Bildstreifen, deren Breite geringer als 34 mm ist (Schmalfilme), nur dann verwendet werden, wenn sie als Sicherheitsfilme hergestellt, d. h. schwer entflammbar (vgl. § 2 Abs. 1 und § 3) und schwer brennbar (vgl. § 2 Abs. 2 und § 4) sind.

§ 2.

(1) Als schwer entflammbar gelten Filme, die sich unter den im § 3 angegebenen Versuchsbedingungen bei 350 Grad Celsius innerhalb von 10 Minuten nicht entzünden.

(2) Als schwer brennbar gelten Filme, die unter den im § 4 angegebenen Versuchsbedingungen nach dem Anzünden von selbst wieder erlöschen oder von denen ein 30 cm langes Stück zum völligen Verbrennen

- a) bei einer Stärke bis zu 0,08 mm mehr als 30 Sekunden,
- b) bei einer Stärke von mehr als 0,08 mm mehr als 45 Sekunden

gebraucht.

§ 3.

(1) Die Feststellung der Schwerentflammbarkeit erfolgt in einem elektrischen Widerstandsofen, dessen Innenraum die Form eines stehenden Zylinders mit abgerundetem Boden, einen Durchmesser von 70 mm und eine Mittelhöhe von ebenfalls 70 mm besitzt. Der Ofen wird durch einen übergreifenden Deckel aus Eisenblech mit zwei symmetrisch liegenden Durchbohrungen geschlossen, die einen Mittelabstand von 15 mm besitzen und deren Durchmesser bei der einen Durchbohrung etwa 7 mm und bei der anderen etwa 15 mm beträgt.

(2) Die enge Durchbohrung dient zum Einführen eines Eisenkonstantthermoelements mit Porzellanumhüllung, die gerade in die Öffnung hineinpaßt. Durch die weite Bohrung wird der

an einem dünnen U-förmigen Drahhaken befestigte Film eingeführt. Thermoelement und Filmprobe werden so angebracht, daß sich die Lötstelle des Thermoelements und die Mitte der Filmprobe in der gleichen Tiefe von 35 mm befindet.

(3) Zum Versuch dient ein Film von 35 mm Länge und 9 mm Breite, der durch Abwaschen in heißem Wasser von der photographischen Schicht befreit und wieder getrocknet ist. Vor dem Einbringen des Filmes wird der Ofen auf eine Wärmestufe von 350 Grad Celsius gebracht, die gleichbleibend ist oder in der Minute nicht mehr als 1 Grad steigt. Bei 350 Grad Celsius wird die Probe schnell eingebracht.

(4) Vor Wiederholung des Versuchs ist der Ofen durch Abnehmen des Deckels gut zu entlüften.

§ 4.

(1) Die Feststellung der Schwerbrennbarkeit erfolgt durch Versuch mit einem Filmstücke von 35 cm Länge, das bei Vorhandensein einer photographischen Schicht von dieser durch Abwaschen in heißem Wasser befreit und wieder getrocknet ist. Das Versuchsstück wird waagrecht an einem durch die Lochung in Abständen von nicht mehr als 10 mm gezogenen Drahte aufgehängt; der Draht darf nicht dicker als 0,5 mm sein. Im Abstand von 5 cm von dem Ende, an dem der Film entzündet wird, wird eine Marke angebracht.

(2) Der Film wird dann an dem der Marke naheliegenden Ende angezündet und die Brenndauer von dem Erreichen der Marke durch die Flamme bis zu deren völligem Erlöschen gemessen.

§ 5.

Bei Schmalfilmvorführungen ist es verboten:

- a) die erforderlichen elektrischen Zuleitungen so zu verlegen, daß sie eine ordnungsmäßige Benutzung der Gänge, Türen, Flure, Treppen und Ausgänge ins Freie hindern;
- b) Bildstreifen außerhalb des Bildwerfergeräts ohne besondere Umhüllung liegen zu lassen;
- c) im Zuschauerraum zu rauchen.

§ 6.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 150 RM., im Nichtbeitreibungsfall die Festsetzung von Zwangshaft bis zu zwei Wochen angedroht.

§ 7.

(1) Die Polizeiverordnungen über die Anlage und die Einrichtung von Lichtspieltheatern sowie für die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen finden auf Schmalfilmvorführungen keine Anwendung.

(2) Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 23. Januar 1932.

Der Preußische Minister des Innern.

*

165

Schmalfilmvorführungen.

RdErl. d. MdL., d. MfV., d. MfWKuV. u. d. MfHuG. v. 23. 1. 1932

— I f 11 V, II 2232/8. 1, U IV 5155, III c 336.

(MBlV. S. 65.)

I.

Mit der in der Anlage [vgl. I f d. Nr. 164] abgedruckten Pol.-Verordnung über Schmalfilmvorführungen v. 23. 1. 1932 (GS. S. 57) sind die Polizeiverordnungen über die Anlage und die Einrichtung von Lichtspieltheatern sowie für die Sicherheit bei Lichtspielvorführungen, soweit sie sich auf Schmalfilmvorführungen beziehen, außer Kraft getreten. Insbesondere kann für diese Veranstaltungen in Zukunft weder ein Bildwerferraum noch ein geprüftes Bildwerfergerät verlangt werden; ebenso bedarf derjenige, welcher Schmalfilme vorführt, nicht mehr eines amtlichen Prüfungszeugnisses als Lichtspielvorführer oder als technischer Leiter von Lichtbildvorführungen in Schulen und in der Jugendpflege. Um indessen Mißverständnissen vorzubeugen, wird darauf aufmerksam gemacht, daß durch die im Eingang bezeichnete Polizeiverordnung die für den Bau, die Einrichtung und die Benutzung von Versammlungsräumen erlassenen Bestimmungen nicht berührt werden. Soweit Schmalfilmvorführungen in solchen Räumen stattfinden, sind also diese Bestimmungen auch weiterhin zu beachten.

II.

Die Feststellung, ob Schmalfilmerzeugnisse als Sicherheitsfilme anzuerkennen sind, wird der Chemisch-Technischen Reichsanstalt in Berlin übertragen. Bei dieser können Anträge auf Prüfung von Schmalfilmerzeugnissen unter nachstehenden Bedingungen gestellt werden:

Dem Antrage ist eine schriftliche Erklärung beizufügen, derzufolge der Antragsteller sich verpflichtet

1. anzuerkennen, daß das Verfahren über die Feststellung der Schwerentflammbarkeit und der Schwerbrennbarkeit (§§ 2—4 der Pol.-VO. für seine gesamte Schmalfilmerzeugung verbindlich ist,

2. seine gesamte Schmalfilmerzeugung mit einer besonderen Kennzeichnung als Sicherheitsfilm dergestalt zu versehen, daß diese Kennzeichnung zugleich mit der Angabe des Herstellers oder seines Geschäftszeichens fortlaufend in der ganzen Länge des Bildstreifens unverwischbar angebracht und deutlich erkennbar ist,